



## Zusammenfassende Hinweise zur Veröffentlichung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Stand: 8. Juni 2021

### Regelungen für Gottesdienste:

#### - Maskenpflicht

Die **FFP2-Maskenpflicht** gilt nur mehr für **Gottesdienste in geschlossenen Räumen**. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht am Platz.

#### - Abstandsregelung und Höchstteilnehmerzahl

Die staatlichen Vorgaben für Gottesdienste sehen eine Erleichterung für Geimpfte und Genesene im Blick auf die Abstandsregelung vor:  
Der Mindestabstand von 1,5m ist künftig nur noch zu **nicht geimpften oder nicht genesenen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören**, zu wahren (vgl. §8 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).

Jedoch bemisst sich in Gebäuden **die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen** weiterhin nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (vgl. §8 Nr. 1 der 13. BayIfSMV).

Wörtlich heißt es dazu erklärend aus der Staatskanzlei:

*„§ 8 Nr. 1 der 13. BayIfSMV regelt die Höchstteilnehmerzahl am Gottesdienst insgesamt (indoor), während § 8 Nr. 2 nur die Frage abhandelt, wie sich diese vorgegebene Höchstteilnehmerzahl innerhalb des Kirchengebäudes verteilen kann. Es ist daher nicht so, dass über § 8 Nr. 2 die Höchstteilnehmerzahl erhöht würde. Diese wird vielmehr ausschließlich durch § 8 Nr. 1 bestimmt. (...) Die Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nimmt nicht zu, wenn Geimpfte am Gottesdienst teilnehmen. Die bisherigen 1,5m-Lücken im Kirchengebäude können damit auch nicht mit Geimpften sozusagen ‚aufgefüllt‘ werden.“*

Eine Erhöhung der Gesamtteilnehmerzahl an Gottesdiensten (etwa bei Firmungen oder Erstkommuniongottesdiensten) durch das Zusammensitzen Geimpfter und/oder Genesener ist also **nicht** möglich.

Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind dabei nach wie vor untersagt.

- **Gemeindegesang**  
In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz unter 100** ist **Gemeindegesang wieder gestattet**.
- **Anmeldung**  
Eine **Anmeldepflicht** für Gottesdienste besteht seitens des Staates **nicht**.  
Selbst in Fällen, in denen mit einer Auslastung der Kapazitäten zu rechnen ist, ist künftig keine Anmeldung mehr erforderlich.

### Bestattungen:

Für religiöse Trauerfeiern sind weiterhin die Regelungen für Gottesdienste anzuwenden (vgl. §8 der 13. BayIfSMV).

Eine zahlenmäßige Beschränkung für religiöse Trauerfeiern ist auch bei einer Inzidenz über 100 nicht vorgesehen; die Höchstteilnehmerzahl ergibt sich in gewohnter Weise aus den Platzverhältnissen unter Wahrung des 1,5m-Abstands.

### Zum gemeindlichen Leben über die Gottesdienste hinaus:

- **Sitzungen in Gremien, Ausschüssen etc.**  
Im Rahmen von §6, Abs. 3 („*ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist*“) dürfen **Sitzungen von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung** stattfinden.

Im Rahmen der jeweils geltenden Kontaktbeschränkung können darüber hinaus Zusammenkünfte in Ausschüssen, Arbeitskreisen etc. abgehalten werden.

- **Öffentliche Veranstaltungen**  
Ein *öffentliches Pfarrfest* darf nach wie vor *nicht* stattfinden.

Aber:

„Öffentliche Veranstaltungen **aus besonderem Anlass** und **mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis** sind

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel und
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten, bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel

jeweils **einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig**.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis nach Maßgabe von

§ 4 verfügen.“

(13. BayIfSMV, §7, Abs.1)

- **Angebote der Erwachsenenbildung, außerschulische Bildungsangebote**  
Angebote, die **nachweislich der Bildung** dienen (z. B. Gruppenstunden, Sakramentenkatechese) dürfen wieder in Präsenz stattfinden.  
Dabei muss der Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Beteiligten eingehalten werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, gilt Maskenpflicht.  
Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.

Passau, 8. Juni 2021, Generalvikar Josef Ederer